

Anwaltsprüfung Sommer 2018
Privatrecht / Zivilprozessrecht / SchKG

Zur Verfügung stehende Rechtsquellen:

ZGB, OR, ZPO, SchKG, BGFA,
JusG, JusKV, EGSchKG, AnwG, AAV,
Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung
des Kantons in Gerichtsbezirke

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Rechtsquellen auch tatsächlich benötigen.

Die Sachverhalte dieser Prüfung liegen teilweise in einer Zeit vor dem Inkrafttreten der aufgelegten Gesetze. Gehen Sie für die Lösung der Prüfungsaufgaben unabhängig davon von der Geltung der aufgelegten Gesetze in allen Zeiträumen aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Lösung der Aufgaben der geschilderte Sachverhalt als gegeben zu betrachten und nicht infrage zu stellen oder auszudehnen/zu ergänzen ist.

Halten Sie sich an die gestellten Fragen.

Es wird erwartet, dass Sie Ihre Antworten und Ausführungen begründen und soweit möglich auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen verweisen.

Die Gewichtung der Aufgaben (Punktezahlen) finden Sie im Titel der jeweiligen Aufgabe (Punktetotal: 68 Punkte).

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1

In einem vor dem Einzelrichter des Bezirksgerichts Kriens hängigen Rechtsöffnungsverfahren beantragte Franz Gassmann, wohnhaft in Sörenberg (Gemeinde Flühli), vertreten durch die Neuhaus Sachwalter und Treuhand AG, Sursee, mit Gesuch vom 9. April 2018 gegen Ihren Klienten, Stefan Schuler, wohnhaft in Vitznau, die definitive Rechtsöffnung für einen Betrag von Fr. 12'000.-- nebst Zins zu 5 % seit 6. Januar 2006. Er stützte sich dabei auf ein Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichts Willisau vom 2. März 2012, in dem Franz Gassmann diese Forderung rechtskräftig zugesprochen worden war.

Stefan Schuler wurde vom Einzelrichter des Bezirksgerichts Kriens mit Verfügung vom 25. April 2018 aufgefordert, zum Gesuch um definitive Rechtsöffnung bis Montag, 7. Mai 2018, Stellung zu nehmen (zur Erinnerung: heute haben wir den Montag, 30. April 2018). Er wünscht, dass Sie ihn im Rechtsöffnungsverfahren beraten, es geht ihm aber auch darum, dass Sie für ihn die – wie er sagt – früheren Vorgänge überprüfen.

Stefan Schuler erzählt Ihnen im Instruktionsgespräch, er sei seit Mitte 2017 erfolgreich als Hilfskoch in einem renommierten Restaurant in der Stadt Luzern tätig und es beschäftige ihn sehr, dass er aus dieser alten Sache kürzlich betrieblen worden sei und nun noch ein Gerichtsverfahren gegen ihn laufe. Wenn er den Betrag von Fr. 12'000.-- zuzüglich Zins tatsächlich schulde, wolle er die Angelegenheit mit Franz Gassmann möglichst bald bereinigen und erledigen. Andererseits wünscht er, dass Sie umfassend klären, ob er den Betrag von Fr. 12'000.-- zuzüglich Zins tatsächlich schulde. Für den Fall, dass er nichts oder weniger schulde, möchte er sich mit allen Mitteln zur Wehr setzen. Er wolle Franz Gassmann keinesfalls etwas bezahlen, wenn er nicht müsse, denn er sei mit diesem seit Jahren im Streit. Weiter interessiert Ihren Klienten, ob im damaligen Gerichtsverfahren alles korrekt abgelaufen sei. Er habe sich damals in einer schwierigen persönlichen Situation befunden und sich nur wenig mit der Angelegenheit befasst. Wenn er heute zurückschaue, habe er den Eindruck, sein damaliger Anwalt, Rechtsanwalt X, habe sich nicht genügend für seine Interessen eingesetzt und das Gericht habe auch Fehler gemacht. In diesem Zusammenhang wünscht er, dass Sie für ihn umfassend klären, ob und allenfalls welche Fehler von seinem damaligen Anwalt oder vom Gericht (im materiellen und prozessualen Bereich) gemacht worden seien und ob und allenfalls welche Ansprüche gegen welche Beteiligten daraus abgeleitet werden könnten (insbesondere geht es ihm um die Frage, ob er, falls er die Forderung von Franz Gassmann bezahlen müsse, allenfalls gegen jemanden

Regress-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche geltend machen könnte und/oder ob jemand anderweitig belangt werden könnte).

Im Zusammenhang mit dem Rechtsöffnungsverfahren beantwortet Stefan Schuler Ihre Fragen dahingehend, er habe mit Franz Gassmann seit dem Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichts Willisau vom 2. März 2012 nie mehr Kontakt gehabt und diesem auch nichts bezahlt. Er sei von April 2012 bis Mitte 2017 im Ausland gewesen und nun Anfang 2018 völlig überraschend mit dieser Betreuungssache konfrontiert worden.

In Bezug auf das Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichts Willisau vom 2. März 2012 erzählt Ihnen Ihr Klient folgendes: Er sei gelernter Koch und habe im Herbst 2004 in Sörenberg (Gemeinde Flühli) ein Berggasthaus an der Skipiste übernehmen wollen. Er habe sich damals oft in Sörenberg aufgehalten, sein Wohnsitz sei aber immer in Vitznau gewesen, wo er seit seiner Kindheit bis heute – abgesehen von den gut fünf Jahren im Ausland – wohne. Im Zusammenhang mit diesem Projekt habe er im November 2004 von seinem damaligen Kollegen Franz Gassmann, der damals und bis heute in Sörenberg ein Gipser- und Malergeschäft führe, ein zinsloses Darlehen von Fr. 7'500.-- bekommen, das er nach zwölf Monaten zurückzahlen sollte. Weiter habe er Franz Gassmann im November 2004 mit Gipser- und Malerarbeiten im Berggasthaus beauftragt. Franz Gassmann habe für diese Arbeiten am 1. Dezember 2004 korrekt Rechnung im Betrag von Fr. 4'500.-- gestellt. Sowohl für das Darlehen wie auch für die Gipser- und Malerarbeiten hätten sie zur gegenseitigen Absicherung je einen kurzen schriftlichen Vertrag aufgesetzt und unterzeichnet. In beiden Verträgen hätten sie als Gerichtsstand seinen (Stefan Schulers) Wohnsitz vereinbart. Bereits Ende der Wintersaison 2004/2005 sei das Projekt mit dem Berggasthaus aus finanziellen Gründen gescheitert, weshalb er (Stefan Schuler) weder die Rechnung für die Gipser- und Malerarbeiten habe bezahlen noch das Darlehen zurückzahlen können. Er habe mit Franz Gassmann deswegen das Gespräch gesucht, dieser habe aber kein Verständnis gehabt und ihn sogar für die gesamte Forderung von Fr. 12'000.-- betrieben. Der Zahlungsbefehl sei ihm am 6. Januar 2006 zugestellt worden. Danach habe er von Franz Gassmann mehrere Jahre nichts mehr gehört. Er (Stefan Schuler) habe sich dann beruflich wieder etwas aufgefangen und von Januar 2007 bis März 2012 als Koch in einem einfachen Restaurant in Sursee gearbeitet. Gewohnt habe er weiterhin in Vitznau, auch wenn er manchmal für einige Tage in Sursee geblieben sei. Finanziell sei es ihm wegen hohen Unterhaltsverpflichtungen nicht gut gegangen, er habe sich eigentlich nichts leisten können und deshalb sehr bescheiden gelebt und bei seinen Eltern gewohnt. Vielleicht wäre er damals besser zum Sozialamt

gegangen und hätte sich beraten lassen. Am 4. März 2011 habe Franz Gassmann beim Friedensrichteramt Willisau ein Schlichtungsgesuch eingereicht, in dem er die erwähnten Forderungen von Fr. 4'500.-- aus Gipser- und Malerarbeiten und von Fr. 7'500.-- aus Darlehen (total Fr. 12'000.--) nebst Zins zu 5 % seit 6. Januar 2006 geltend gemacht habe. Nach erfolglosem Schlichtungsversuch habe Franz Gassmann am 6. Juli 2011 beim Einzelrichter des Bezirksgerichts Willisau eine entsprechende Klage eingereicht. Er (Stefan Schuler) habe sich im damaligen Verfahren wie gesagt von Rechtsanwalt X aus Willisau vertreten lassen. Dieser habe ihm zugesichert, er werde kostengünstig alles Notwendige unternehmen, er (Stefan Schuler) müsse sich nicht weiter darum kümmern. Er habe an einer Besprechung mit dem Anwalt sowie an der Friedensrichter- und Gerichtsverhandlung (je zusammen mit seinem Anwalt) teilgenommen. Sein Anwalt habe im Verfahren – soweit er sich erinnere – formell keine Einwendungen erhoben, materiell habe er (sein Anwalt) sich letztlich darauf beschränkt, dem Gericht und der Gegenpartei darzulegen, dass – falls die Forderungen bestehen würden – bei ihm (Stefan Schuler) sowieso nichts zu holen sei und man deshalb besser auf eine Klage verzichte bzw. diese zurückziehe. Schliesslich seien die Forderungen von Franz Gassmann, der keinen Anwalt beigezogen habe, mit Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichts Willisau vom 2. März 2012 inklusive Zins gutgeheissen worden. Gegen das Urteil habe er nichts unternommen. Die ihm (Stefan Schuler) auferlegten Gerichtskosten und die Anwaltskosten von Rechtsanwalt X habe er über Jahre in kleinen Raten abbezahlt.

Frage 1 (Ausgangslage Sachverhalt oben: ...)

Beantworten Sie alle von Ihrem Klienten gestellten Fragen in einem Schreiben an ihn.

Aufgabe 2

Das Ehepaar Müller ist seit gut zwanzig Jahren verheiratet. Angefangen haben sie vermögens- und einkommensmässig mit praktisch nichts. Abgesehen von zwei antiken Truhen und zwei antiken Schränken von Frau Müller im Wert von damals Fr. 15'000.--, heute (mangels Nachfrage) geschätzt nur noch Fr. 10'000.--, war der damalige Hausrat praktisch nichts wert, und sie verdienten damals beide gerade genug um über die Runden zu kommen. Nach Abschluss der Ausbildungen verdienten die beiden von Jahr zu Jahr mehr, und zwar beide in vergleichbarem Rahmen, so dass sie sich vor fünf Jahren ein Einfamilienhaus kaufen konnten. Der damalige Kaufpreis betrug Fr. 720'000.--, heute beträgt der Wert geschätzt Fr. 750'000.--. Das Haus ist belastet mit einer Hypothek von Fr. 340'000.--. Das Ehepaar Müller hat heute zwei Kinder im Alter von fünf und sieben Jahren. Vor einem Jahr hat Herr Müller von seinem Onkel Fr. 27'000.-- als Vermächtnis erhalten, welches die Eheleute bewusst auf einem separaten Bankkonto stehen liessen. Nebst den erwähnten Vermögenswerten ist ein gemeinsames Bankkonto der Eheleute vorhanden, auf dem gerade mal Fr. 3'000.-- liegen. Die Kinder haben kein wesentliches Vermögen, und es besteht weder ein Ehevertrag noch ein Erbvertrag oder ein Testament. Der Hausrat der Familie Müller hat heute – inklusive die erwähnten zwei antiken Truhen und zwei antiken Schränke – einen geschätzten Wert von Fr. 60'000.--. Vor einer Woche ist Herr Müller verstorben. Beim Versterben von Herrn Müller war eine Steuerschuld aus dem Jahr 2014 von Fr. 13'000.-- offen.

Frage 2 (Ausgangslage Sachverhalt oben: _____)

Stellen Sie als Mitarbeiter/in einer Anwaltskanzlei in einer bürointernen Aktennotiz dar, was mit dem Vermögen des Ehepaars Müller nach dem Versterben von Herrn Müller geschieht.

Es wird eine ziffernmässige Berechnung der den einzelnen Personen zukommenden Anteile erwartet, wobei Sie sich bei der Begründung kurz halten und mit Verweisen auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen arbeiten können.

Aufgabe 3

Der Schönheitschirurg Y mit Praxis und Wohnsitz in Luzern verkaufte im Dezember 2002 seinem Patienten Hans Billmann, der seit seiner Jugendzeit bis heute in Hitzkirch wohnt, sein bis dahin privat und geschäftlich genutztes Occasionsauto VW Golf für Fr. 18'000.--. Nachdem der Betrag trotz Mahnung vom 19. Februar 2003 nicht bezahlt worden war, trat Y die Forderung am 27. Juni 2003 schriftlich an die Inkasso Graf AG mit Sitz in Zug und Filialen in Luzern, Hochdorf und Sursee ab. Nach Betreuung durch die Inkasso Graf AG und Rechtsvorschlag durch Hans Billmann wandte sich die Inkasso Graf AG an das Gericht. Der Einzelrichter des Bezirksgerichts Hochdorf sprach der Inkasso Graf AG zulasten von Hans Billmann mit Urteil vom 15. Juli 2005 die eingeklagte Forderung von Fr. 18'000.-- zuzüglich Zins zu 5 % seit 20. Februar 2003 zu. Das Urteil wurde rechtskräftig. In der Folge führte die Inkasso Graf AG gegen Hans Billmann ein Betreibungsverfahren, das am 20. Februar 2007 zu einem definitiven Verlustschein im Betrag von total Fr. 21'850.-- führte (Forderung/Kapital Fr. 18'000.--, Zinsen Fr. 3'600.--, bisherige Kosten Fr. 225.--, Verlustscheinkosten Fr. 25.--).

Hans Billmann bezahlte die Schuld bis heute trotz regelmässigen Mahnungen der Inkasso Graf AG nicht. Aufgrund der von Hans Billmann geltend gemachten und offensichtlich gegebenen hohen Verschuldung und knappen Einkommenssituation unternahm die Inkasso Graf AG seit dem Verlustschein vom 20. Februar 2007 keine (weiteren) Betreibungs Bemühungen, blieb jedoch soweit möglich "am Ball", wie die Angestellten sich untereinander ausdrücken.

Am vergangenen Freitag wurde der Inkasso Graf AG zugetragen, Hans Billmann habe offenbar aus einem Vermächtnis einen höheren Geldbetrag erhalten, der sich auf seinem Privatkonto bei der Luzerner Kantonalbank, Filiale Luzern, befinden müsse. Es dürfte sich nach dem, was Hans Billmann zu später Stunde in einer Bar zum Besten gegeben habe, um einen Betrag in der Grössenordnung von Fr. 40'000.-- handeln. Mindestens Fr. 5'000.-- habe Hans Billmann vom Konto abgehoben und im Ausgang und im Casino ausgegeben.

Die Inkasso Graf AG ist Ihre Klientin und deren Vertreter Markus Graf wünscht von Ihnen, dass Sie ihm umgehend alles Mögliche und Notwendige aufzeigen, das unternommen werden kann bzw. muss, um die Forderung von Fr. 18'000.-- nebst Zins zu 5 % seit 20. Februar 2003 bei Hans Billmann nun endlich und rasch und effektiv erhältlich zu machen.

Frage 3 (Ausgangslage Sachverhalt oben)

Stellen Sie in einer Aktennotiz zuhanden der Inkasso Graf AG die Rechtslage und die mögliche/n Vorgehensweise/n gegen Hans Billmann dar. Äussern Sie sich dabei auch konkret (aber kurz) dazu, an welche Behörde/n bzw. welche/s Gericht/e die Inkasso Graf AG nötigenfalls mit welchen Anträgen und welcher hauptsächlichen/materiellen Begründung gelangen müsste, was sie dabei aufzulegen hätte und was sie damit in der gegebenen Situation voraussichtlich erreichen könnte.

Sollten Sie keine Möglichkeit zur Erreichung des von der Inkasso Graf AG gesetzten Ziels sehen, stellen Sie in einer Aktennotiz zuhanden der Inkasso Graf AG dar, weshalb das Ziel nicht erreicht werden kann.

--- Ende der Prüfung ---

Anwaltsprüfung Sommer 2018 / Staats- und Verwaltungsrecht

Erlasse

Bundesverfassung (BV, SR 101)
Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110)
Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700)
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SRL Nr. 40)
Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, SRL Nr. 51)
Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, SRL Nr. 52)
Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL Nr. 735)
Planungs- und Bauverordnung (PBV, SRL Nr. 736)
Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (DSchG, SRL Nr. 595)

AUFGABE 1

Sachverhalt

Fritz Sauer arbeitet seit 1. Februar 2017 als Teamleiter in der kantonalen Verwaltung. Während der Probezeit wurden seine Leistungen und sein Verhalten als gut beurteilt. Auch in den folgenden Monaten war an seinen Arbeitsleistungen nichts auszusetzen, es traten aber zwischen ihm und seinem Vorgesetzten vermehrt Spannungen auf. Fritz Sauer wurde vorgeworfen, sich gegenüber dem Vorgesetzten rechthaberisch und illoyal zu verhalten. Unter anderem habe er im Nachgang zu einer Sitzung mit externen Vertragspartnern diesen eine E-Mail zukommen lassen, in welcher er sich von der Haltung seines Vorgesetzten distanziert habe. Zudem habe er sich gegenüber seinen Mitarbeitenden mehrfach dahingehend geäußert, er müsse einen grossen Teil seiner Arbeitszeit damit verbringen, den Schaden von Fehlentscheiden seines Vorgesetzten zu begrenzen. Anlässlich des Beurteilungs- und Fördergespräches mit Fritz Sauer im November 2017 wurden die Probleme zwischen ihm und seinem Vorgesetzten thematisiert und es wurden Verhaltensziele festgelegt. Anfangs Februar 2018 fand erneut ein Gespräch zwischen Fritz Sauer und seinem Vorgesetzten statt. Letzterer stellte fest, er habe keine Verbesserung im Verhalten von Fritz Sauer feststellen können. Es wurde eine Gesprächsnotiz mit erneuten Verhaltenszielen verfasst. Ende März 2018 sollte eine weitere Zwischenbesprechung stattfinden. Die Gesprächsnotiz enthielt zudem folgenden Passus: «Gilt als Ermahnung im Sinne des Personalgesetzes. Im Falle weiterer Verfehlungen werden personalrechtliche Massnahmen vorbehalten.».

Am 5. April 2018 erhielt Fritz Sauer die schriftliche Einladung zu einem weiteren Gespräch mit seinem Vorgesetzten am 10. April 2018. Im Einladungsschreiben hiess es knapp, nachdem sich sein Verhalten nicht gebessert habe, müsse nun das weitere Vorgehen zusammen mit dem Dienststellenleiter besprochen werden. Anlässlich dieser Besprechung eröffnete der Dienststellenleiter Fritz Sauer, es werde erwogen, das Arbeitsverhältnis aufzulösen. Sein Verhalten habe sich nicht gebessert. Zudem hätten sich mehrere Mitarbeitende schriftlich bei der Dienststelle über ihn beschwert. Aus diesen Schreiben gehe hervor, dass er seine Mitarbeitenden vor Kunden gemassregelt und mit abschätzigen Bemerkungen erniedrigt habe. Das Gespräch diene dazu, ihm das rechtliche Gehör zu gewähren. Fritz Sauer fühlte sich überrumpelt. Er wendete bei diesem Gespräch ein, ihm seien keine erneuten Vorkommnisse bekannt, deren er sich seit dem letzten Gespräch mit seinem Vorgesetzten schuldig gemacht hätte. Es hätte nach der Aussprache vom Februar 2018 auch keine weitere Standortbestimmung stattgefunden. Er habe lediglich einmal eine Mitarbeiterin am Schalter vor Kunden korrigiert. Das tue ihm leid. Er hätte sich aber anschliessend bei der betreffenden Mitarbeiterin entschuldigt. Als Chef sei er ansonsten streng, aber gerecht. Er trete stets korrekt auf. Die in Erwägung gezogene Kündigung treffe ihn völlig unerwartet und er sei sprachlos. Er hätte erwartet, dass ihm solche Konsequenzen zuvor gehörig angedroht worden wären. Zudem verlangte er Einsicht in die ihn belastenden Schreiben seiner Mitarbeitenden. Dies wurde ihm verwehrt mit der Begründung, die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden seien zu schützen. Am 15. April 2018 wurde Fritz Sauer mit eingeschriebenem Brief die Auflösung seines Arbeitsverhältnisses mitgeteilt. Die relativ knapp gehaltene Begründung nennt in erster Linie das Verhalten gegenüber dem Vorgesetzten und dort konkret die E-Mail an die externen Vertragspartner, in welcher sich Fritz Sauer von Aussagen seines Vorgesetzten distanziert habe, sowie auch die schlechte Behandlung von Mitarbeitenden, wobei als konkreter Vorfall lediglich eine Massregelung einer Mitarbeitenden vor Dritten angeführt wird.

Fritz Sauer sucht Sie in Ihrer Kanzlei auf. Er möchte sich gegen die Auflösung seines Arbeitsverhältnisses zur Wehr setzen.

Frage 1

Formulieren Sie eine Beschwerde mit folgendem Inhalt unter Angabe der relevanten Rechtsnormen:

- a. Benennung der angerufenen Instanz
- b. Anträge
- c. Formelle und materielle Begründung der Anträge

Zu welcher Einschätzung kommen Sie in Bezug auf die Verfahrenskosten?

Frage 2

Nehmen wir an, Sie wären von Fritz Sauer vor Erlass der angefochtenen Verfügung konsultiert worden, hätten die Arbeitgeberin kontaktiert und umfassende Akteneinsicht verlangt. Daraufhin hätten Sie die Antwort erhalten, in den Akten befänden sich schriftliche Aussagen von Mitarbeitenden, welche Fritz Sauer belasten würden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes könnten Ihnen die Akten deshalb nicht zugestellt werden. Sie könnten diese jedoch in den Räumlichkeiten der Arbeitgeberin einsehen. Fritz Sauer dürfe allerdings nicht dabei sein und es dürften keine Aktenkopien erstellt werden.

Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen?

Frage 3

Gesetzt den Fall, Sie obsiegen mit Ihrer Beschwerde. Was sind die Folgen? Auf welchem Weg können Sie gegebenenfalls die aus der Gutheissung der Beschwerde resultierenden Rechte Ihres Klienten durchsetzen?

AUFGABE 2

Sachverhalt

In einer Gemeinde im Kanton Luzern hat ein Unternehmen ohne diesbezügliches Bewilligungsverfahren in seinem Bürogebäude in praktisch sämtlichen Räumen eine farbige Beleuchtungsinstallation angebracht. Die einzelnen Leuchten wurden in den Boden eingebaut und befinden sich jeweils zwischen dem Vorhang und dem Fenster. Die Installation dient nicht der Beleuchtung der Büroräumlichkeiten, sondern der Aussenwirkung der Fassade, welche dadurch nachts in allen erdenklichen Farben leuchten kann. Der Gemeinderat stört sich ob dieser «Leuchtfassade» nicht zuletzt deshalb, weil das Bürogebäude ein geschütztes Objekt sei und in einer Ortsbildschutzzone liege. Der Gemeinderat bittet Sie um Beantwortung folgender Fragen in Form einer Aktennotiz.

Frage 1

Ist die Beleuchtungsinstallation baubewilligungspflichtig? Begründen Sie Ihre Antwort gestützt auf das Bundesrecht und das kantonale Recht.

Frage 2

Kann eine Entfernung der nicht bewilligten Leuchten umgehend verfügt werden?

Frage 3

Falls es zu einem Rechtsstreit über die Baubewilligungspflicht bzw. die Entfernung der Leuchten kommen sollte: Wie sieht der Instanzenzug aus? Könnte die Gemeinde einen allenfalls für sie ungünstigen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid an das Bundesgericht weiterziehen? Begründen Sie Ihre Antwort mit Angabe der entsprechenden Rechtsnormen.

*** VIEL ERFOLG! ***